

Freitag den 6. Februar 1874.

(41—3)

Nr. 546.

Rundmachung.

Staatsstipendien für den Brauercurs an der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling.

Das k. k. Ackerbauministerium hat für den Brauercurs, welcher an der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling am 7. April 1874 eröffnet und am 30. Juli 1874 geschlossen wird, drei Stipendien von je 150 fl. bewilligt.

Zur Aufnahme in diesen Brauercurs, dessen Programm bei der Direction des „Francisco-Josephinum“ in Mödling behoben werden kann, wird erfordert:

1. Der Nachweis einer guten Volksschulbildung,
2. der Nachweis einer entsprechenden Verwendung in einer Brauerei durch mindestens sechs Monate. Stipendisten sind von der Entrichtung des Lehrhonorars nicht befreit.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind bis

längstens 10. März 1874

an die Direction der landwirthschaftlichen Lehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Mödling zu überreichen.

Wien, am 8. Jänner 1874.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(59—1)

Nr. 404.

Lieferungs-Ausschreibung.

Zur Sicherstellung des Montursbedarfes der k. k. Marinetruppen für das Jahr 1874 wird am 10. März 1874

bei der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums in Wien eine Offertverhandlung abgehalten werden.

Der Lieferungsgegenstand ist:

Fußbekleidung.

Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung zu betheiligen wünschen, werden hiemit eingeladen, ihre schriftlichen, gestempelten und gehörig versiegelten Offerte längstens

am 10. März 1874

bis 11 Uhr vormittags bei der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums in Wien (Schenkenstraße Nr. 14) zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß dem Kleingewerbe die thunlichste Berücksichtigung zugewendet werden wird und daß bloß das an der Bemontierung und Ausrüstung des k. k. Heeres betheiligte Consortium von den Monturslieferungen für die Kriegsmarine ausgeschlossen bleibt.

Die Offerte müssen mit dem fünfprozentigen Neugelde in einem besonderen Umschlage entweder in barem Gelde oder in Werthpapieren, die zur Cautionsbildung als geeignet erklärt sind, dergestalt belegt sein, daß das Neugeld gezahlt und übernommen werden kann, ohne die Offerte selbst öffnen zu müssen.

Mit den Offerten ist auch der glaubwürdige Nachweis beizubringen, daß der Offerent zur Erfüllung der in Aussicht genommenen Lieferungen die Befähigung und die Mittel besitze.

Auf dem besonderen Umschlage des Neugeldes sind die Münz- und Papiersorten des letzteren genau zu bezeichnen.

Die Anbote müssen die Preise für die zu liefernden Artikel in Bank- oder Staatsnoten ö. W. genau und bestimmt mit Ziffern und Worten angegeben enthalten; die Lieferung wird jedoch nur denjenigen Concurrenten übertragen werden, bezüglich welcher dem Aerar nach dem commissio-nellen Befunde der größte Vortheil geboten ist.

Zur telegraphischen Wege oder nach dem festgesetzten Termine eingelangte Offerte, sowie

diejenigen Anbote, welche ohne genaue Angabe der Lieferungsgegenstände und der Preise bloß im allgemeinen einen Prozentennachlaß auf die Preise anderer Concurrenten zugestehen, werden wie auch die Bedingung, nur die Lieferung der gesammelten offerierten Artikel übernehmen zu wollen, nicht berücksichtigt.

Die Bezahlung der eingelieferten Artikel wird in Staats- oder Banknoten geleistet, eine Agiovergütung aber unter keiner Bedingung zugestanden.

Die Einlieferung der gedachten Artikel muß mit $\frac{1}{2}$ bis 15. Juli, mit $\frac{1}{2}$ bis 30ten September und vollzählig bis 1. Dezember 1874 beendet sein.

Die übrigen Bedingungen dieser Lieferung sowie die nähere Angabe der Gattung und Menge der einzuliefernden, zu der eingangs genannten Gruppe gehörenden einzelnen Artikel können bei dem k. k. Militär-Hafencommando in Pola, Seebezirkscommando in Triest und bei der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums in Wien, ferner bei den Gewerbekammern in Wien, Prag, Pest, Graz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Zara, Rovigno, Fiume und Brünn, die betreffenden Muster aber bei den drei erstgenannten Marinebehörden eingesehen werden.

Offerts-Formulare.

Ich Eubesgefertigter erkläre hiemit, die von der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums bezüglich der Monturslieferung für das Jahr 1874 aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen eingesehen zu haben und erbiere mich, nachfolgend benannte Montursorte nach diesen Bedingungen und in der darin bezeichneten Menge zu dem nachstehenden Preise (loco Pola) liefern zu wollen, und zwar:

Paar Schuhe à . . . fl. . . kr.,
schreibe . . . Gulden . . . Kreuzer per Paar.

Für dieses Offert hafte ich mit dem abge-sondert beigeflossenen Neugelde von . . . fl. . . kr.

Datum.

Unterschrift:

Lauf- und Zuname, Gewerbe und genaue Ad. esse des Offerenten.

Auf dem Umschlage:

Offert des N. N., wohnhaft in N., auf die Ma-rinemonturs-Lieferung pro 1874.

An die k. k. Marinefaction des Reichs-Kriegs-mi-steriums Wien, Schenkenstraße Nr. 14.

Beiliegend in besonderem Umschlage das Badium per . . . fl. . . kr.

Von der Marinefaction des Reichs-Kriegsministeriums.

(60—2)

Nr. 5605.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1800 Megen Weizen,
1800 „ Korn und
600 „ Kukuruz

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverbrotten sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und un widersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter vonseite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung wenn der Ersthörer kein Gewerbsmann oder Handeltreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 28. Februar 1874,

12 Uhr mittags, bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurs oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersthörer aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende März 1874**, die zweite Hälfte **bis Mitte April 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. Februar 1874.